

20. Was ist ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 179)?

Kann auch eine Hingabe an Zahlungsstatt als Anschaffungsgeschäft erscheinen?

Enthält auch die Hingabe und Annahme von alternativ als Kaufpreis geschuldeten Steuerscheinen ein Erwerbsgeschäft dieser Wertpapiere?

I. Straffenat. Urtr. v. 25. November 1889 g. W. Rep. 2428/89.

- I. Amtsgericht Köln.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Sowohl die Revision des preussischen Provinzialsteuerdirektors, als die des Staatsanwaltes erscheint unbegründet. Zur Begründung derselben führt der erstere an, daß auch eine Hingabe an Zahlungsstatt als ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, sich darstelle. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß dies Gesetz unter dem Begriff Anschaffungsgeschäft, wie er in feststehender Rechtsprechung vom Reichsgerichte verstanden ist,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 10, Bd. 21 S. 36, Bd. 22 S. 128; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 148; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 477,

auch den Fall begreift, wo zwei Kontrahenten sich dahin einigen, daß an Stelle einer schuldigen Leistung ein anderer Gegenstand gegeben und angenommen werden soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 148; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 478.

Allein ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Nach der ohne Rechtsirrtum vom angefochtenen Urteile getroffenen thatsächlichen Feststellung ist der Angeklagte aus dem Vertrage vom 16. September 1885, über welchen die gesetzmäßig verstempelte Schlußnote errichtet worden ist, für 30 000 l Alkohol 90—94 Prozent den Preis von 45,50 M per 10 000 l Prozent per Kasse oder in Steuerscheinen¹ schuldig geworden und hat zur Tilgung dieser ihm obliegenden alternativen Verbindlichkeit Steuerscheine im Betrage von 1838,40 M auf seine

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 127.

bis Mai 1886 erwachsene Kaufgeldschuld eingesendet, welche der Verkäufer angenommen hat. Die Annahme der Steuerscheine hing danach nicht von der „freiwilligen“ Zustimmung des Gläubigers zu einer Offerte des Schuldners ab, und die Hingabe geschah nicht auf Grund eines der ursprünglichen Verpflichtung ein anderes Objekt substituierenden neuen Geschäftes, sondern Hingabe und Annahme erfolgten zur Erfüllung des dem Angeklagten im Kaufvertrage eingeräumten Wahlrechtes der Barzahlung oder der Zahlung mit Steuerscheinen, und es macht keinen Unterschied, ob letztere Zahlungsweise die einzig bedungene war oder von der einseitigen Entschliebung des Schuldners abhing.

So hat das Reichsgericht auch bereits in dem vom angefochtenen Urtheil in Bezug genommenen Urtheile (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 283) erkannt. Wenn das erstere dabei den Entscheidungsgrund des Reichsgerichtes für die Verneinung eines zweiten stempelpflichtigen Geschäftes heranzieht, daß es der alternativen Bestimmung des Kaufvertrages an der zu einem selbstständigen Vertrage erforderlichen Bestimmtheit fehlte, so hat die Revisionsausführung darin recht, daß, da vorliegend nicht Wechsel ohne Angabe von Zahlungsort und Zahlungszeit ic Gegenstand des Wahlrechtes sind, ein Mangel an Bestimmtheit des Objectes nicht in gleicher Weise, wie dort hervortritt, aber das Wegfallen dieses Umstandes, der damals mitverwertet werden konnte für das Nichtvorhandensein eines besonderen Vertrages über Lieferung des anderweiten Zahlungsmittels, ist ohne entscheidende Bedeutung für die aus dem Inhalte des zu Grunde liegenden Kaufvertrages im konkreten Falle gefolgerte Annahme, daß die Steuerscheine als die geschuldete Leistung, nicht an Stelle derselben gegeben seien, nicht zur Diskontierung, sondern zur Verrechnung nach Maßgabe der vorausgegangenen Abrede, und nicht zufolge neben dem Kaufvertrage herlaufender Vereinbarung über eine Veräußerung von Wertpapieren an den solche begehrenden Verkäufer, sondern als eine dem Käufer gestattete unmittelbare Erfüllung des Kaufvertrages selbst.

Ist sonach der Begriff des Anschaffungsgeschäfts nicht verkannt, weil eine Überlassung und Annahme „an Zahlungstatt“ nicht vorliegt, so sind die §§. 6. 10. 11. 18 des Gesetzes und Tarifsaß 4 A. 2 und 2 a durch das angefochtene Urtheil nicht verlegt.